



# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
**„Förderverein KonTEXT Leseprojekt“**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.  
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und der Kriminalprävention.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a.) die Begleitung von Leseweisungen der Amtsgerichte München und Fürstenfeldbruck (jeweils Abt. für Jugendstrafsachen) gem. § 10 JGG sowie die Durchführung und Betreuung von Lesemaßnahmen als erzieherische Maßnahmen gem. § 45 Abs. 2 JGG (ggfs. i.V.m. § 47 JGG), wobei ausgewählte Texte von den angewiesenen Jugendlichen unter Anleitung gelesen, anschließend mit ihnen besprochen und in unterschiedlichen betreuten Formen von ihnen verarbeitet werden;
  - b.) das Abhalten von Lesegruppen in der Jugendarrestanstalt München, wobei ausgewählte Texte gemeinsam von den dortigen Jugendlichen unter Anleitung in Gruppen gelesen und diskutiert werden;

- d.) den Aufbau, Ausbau und die Pflege eines (Leih-)Buchbestandes, auf den straffällige oder gefährdete Jugendliche sowohl an der Hochschule München und etwaigen Außenstellen als auch in der Jugendarrestanstalt München zugreifen können, um durch das Lesen der Bücher zum Nachdenken angeregt zu werden;
  - e.) das Angebot und die Betreuung eines speziellen Lektüreprogramms für Schulschwänzer in der Jugendarrestanstalt München, durch das die Jugendlichen zur Auseinandersetzung mit ihrer Problematik veranlasst werden, wobei die Jugendlichen bei der Verarbeitung der Lektüreinhalte durch Einzelbetreuung unterstützt werden;
  - f.) die Entwicklung von multimedialem Begleitmaterial zu allen Projektangeboten;
  - g.) die Durchführung von wissenschaftlichen Begleitstudien zur Erforschung der kriminalpräventiven Wirkungen und Wirksamkeitsvoraussetzungen von Leseprojekten;
  - h.) die Durchführung von Vortrags- und Fortbildungsveranstaltungen zur Präsentation und Verbreitung von Erfahrungen und Erkenntnissen aus dem Projekt und zur Qualifizierung und Weiterbildung von Projektmitarbeitern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, Lothstraße 34, 80335 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind vorbehaltlich § 7 Abs. 4 dieser Satzung entweder unentgeltlich tätig, oder erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die EUR 720 jährlich nicht übersteigt; notwendige Auslagen werden vom Verein erstattet. Jeder Beschluss

über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden, die sich mit dem Vereinszweck identifiziert. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll bei natürlichen Personen den Namen, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen die Firma, deren Anschrift und Ansprechpartner.
- (2) Arten der Mitgliedschaft sind die
  - Vollmitgliedschaft,
  - Fördermitgliedschaft und
  - Ehrenmitgliedschaft.

Im Unterschied zu der Vollmitgliedschaft verfügen Fördermitglieder über kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Im Unterschied zu der Vollmitgliedschaft sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht des Vereins befreit.

In dem Beitrittsantrag ist anzugeben, ob eine Vollmitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft angestrebt wird. Ehrenmitglieder werden mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung Voll- bzw. Fördermitglieder mit einfacher Mehrheit dauerhaft oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien.

- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a.) mit dem Tod /der Auflösung des Mitglieds;
  - b.) durch freiwilligen Austritt;
  - c.) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d.) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstößen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingereicht, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für die Gruppen der Voll- und Fördermitglieder, sowie für die Gruppen der natürlichen und juristischen Personen können unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge bestimmt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Studierende können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a.) der Vorstand
  - b.) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein kann nach Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Beirat einrichten. Richtet der Verein einen Beirat ein, so ist dieser ein weiteres Organ des Vereins. Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den Regelungen dieser Satzung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Bei Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von EUR 500 kann der Verein durch den Vorsitzenden oder den Schatzmeister allein vertreten werden. Im Innenverhältnis bedürfen Geschäftsabschlüsse über mehr als EUR 5.000 der Zustimmung des Beirates, sofern ein solcher eingerichtet ist.
- (3) Die Wählbarkeit zum Mitglied des Vorstands setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus. Entsendet ein Mitglied als juristische Person eine natürliche Person in den Vorstand, so scheidet diese Person aus dem Vorstand aus, wenn die entsendende juristische Person aus dem Verein austritt oder wenn eine dienstvertragliche Beziehung zwischen entsender und entsendeter Person nicht mehr besteht. Dies gilt für die Fälle der unmittelbar zum Mitglied des Vorstands gewählten natürlichen Person, wie auch für die Fälle der Wahrnehmung des Vorstandsmandats einer juristischen Person.
- (4) Notwendige Auslagen des Vorstands werden von dem Verein erstattet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand als hauptamtlicher Vorstand bestimmt werden. Für diesen Fall kann der Vorstand eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für dessen Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b.) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d.) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
  - e.) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - f.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
  - g.) Mittelvergabe- und Mittelverwendung zur Förderung der Zwecke des Vereins.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten im Sinne der Geschäftsordnung des Vorstands den Beirat zu informieren und dessen Stellungnahme zu erbitten.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands geschäftsführend im Amt. Jedes Vorstandsmittel ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, schriftlich, in Textform, durch Telefax oder Email einberufen werden, wobei auch die Tagesordnung mitzuteilen ist. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmittel, darunter der Vorsitzende oder der Schatzmeister, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Zu Beweiszwecken ist ein Protokoll schriftlich aufzuzeichnen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift muss mindestens Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (2) An den Sitzungen des Vorstands können auch Beiratsmitglieder teilnehmen, sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Die Beiratsmitglieder sind von den Sitzungen des Vorstands zu informieren. Auf Beschluss des Vorstands kann dieser auch ohne die Anwesenheit von Beiratsmitgliedern tagen.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, in Textform sowie per Telefax oder Email gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats geschäftsführend im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind auch Personen, die dem Verein nicht angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den 1. und den 2. Vorsitzenden des Beirats.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand begleitend zu beraten und zu unterstützen. Er darf sich dazu in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und die Geschäftsführung des Vorstands informieren. Vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Beirat über den aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zu informieren und diesen mit dem Beirat zu beraten.
- (3) Mindestens zweimal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Beirats schriftlich, in Textform, per Telefax oder Email mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen, wobei auch die Tagesordnung mitzuteilen ist. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom 1. Beiratsvorsitzenden verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
- (4) An den Sitzungen des Beirats können auch Vorstandsmitglieder teilnehmen, sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des

Beirats zu informieren. Auf Beschluss des Beirats kann dieser auch ohne die Anwesenheit von Vorstandsmitgliedern tagen.

- (5) Die Sitzungen des Beirats werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden des Beirats geleitet; ist auch dieser verhindert, leitet das an Lebensjahren älteste Beiratsmitglied die Sitzung. Im Zweifelsfall bestimmen die erschienenen Beiratsmitglieder den Sitzungsleiter.
- (6) Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (8) Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (9) Die Mitglieder des Beirats sind unentgeltlich tätig; notwendige Auslagen werden von dem Verein erstattet.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung haben Vollmitglieder und Ehrenmitglieder jeweils eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a.) Entgegennahme und ggf. Prüfung des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands und des Beirats;
  - b.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
  - c.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
  - d.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e.) Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
  - f.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands oder des Beirats fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand und den Beirat

beschließen. Der Vorstand und der Beirat können ihrerseits in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeitsbereiche die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister oder bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und/oder geheim durchgeführt werden, wenn dies beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder des Beirats, die nicht dem Verein angehören, haben auf der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen

Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 80 % erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 80 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; bei einer Zweckänderung soll die Gemeinnützigkeit des Vereins aufrechterhalten bleiben.

- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Hierbei entscheidet dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die wichtigsten Diskussionsbeiträge, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 18 Inkrafttreten, Gründungskosten**

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss über die Gründung des Vereins in Kraft. Etwaige Gründungskosten trägt der Verein bis zu einer Höhe von EUR 500.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.12.2013 in München errichtet.